



## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Antrags der Windpark mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von je 7,2 MW<sub>elektrisch</sub> im Windpark Atzendorf

12

Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt.

### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### D. Sonstige Mitteilungen

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO, Projektmanagementoffice, Erdgeschoss, Zimmer 121, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Antrags der Windpark mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von je 7,2 MW<sub>elektrisch</sub> im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beige-fügt.

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**



## Salzlandkreis

**Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt-Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Antrags der Windpark mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von je 7,2 MW<sub>elektrisch</sub> im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte:**

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Zuge der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1, 3-7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG im erheblichen Maße beeinträchtigen könnten.

Dieser Entscheidung gehen folgende Gründe voraus, die zur Feststellung der Unerheblichkeit führten:

### Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit

Windkraftanlagen können schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche sowie Schattenwurf verursachen. Den Antragsunterlagen lagen zur Beurteilung von Geräusch- und Schattenwurfimmissionen entsprechende Gutachten bei. Im Ergebnis der untersuchten Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung (9 beantragte WKA) war festzustellen, dass durch die unterschiedlichen Modi-Betriebsfahrweisen alle antragsgegenständlichen WKA mit dem errechneten Beurteilungspegel der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Nichtüberschreitung von 90 % im sogenannten Irrelevanzbereich gem. Pkt. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm liegen. Das bedeutet, dass alle antragsgegenständlichen WKA mindestens 6 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert liegen.

Die errechneten Beurteilungspegel sowie die unterschiedlichen Betriebsmodi-Fahrweisen der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung (9 beantragte WKA) werden beauftragt und stellen die Einhaltung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm sicher. Eine Erhöhung der derzeitigen Gesamtbelastungssituation durch die 9 zusätzlich beantragten WKA kann somit an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.

Das Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs hat Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an mehreren Immissionsorten prognostiziert. Zur Einhaltung der zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag wird im Genehmigungsbescheid die Installation einer Abschaltautomatik zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf beauftragt, sodass dauerhaft sichergestellt werden kann, dass es zu keiner unzulässigen Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten kommen wird. Der Nachweis der Installation sowie die dauerhafte Dokumentation/Überwachung der Daten wurde ebenso beauftragt.

Insgesamt können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräusche und Schattenwurf der Zusatzbelastung (9 beantragte WKA) ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Prüfung hinsichtlich den Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, lag den Antragsunterlagen ein landschaftspflegerischer Begleitplan bei mit folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Untersuchung der Avifauna,
- Anhang 2: Untersuchung der Fledermausfauna,
- Anhang 3: Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018,
- Anhang 4: Anerkennung Ökokonto 01-2022 Glowienka/ Unseburg Kopie des Vertrags vom 30.04./07.05.24,
- Anhang 5: Anerkennung Ökopoolprojekt „Kampwiesen bei Wilsleben“ – Kopie des Vertrags Zuordnungs-Nr. 13 vom 19.02./23.02.24,
- Anhang 6: Anerkennung Ökopoolprojekt „Wilslebener See“ Kopie des Vertrags Zuordnungs-Nr. 4 vom 21.12.23/08.01.24,
- Anhang 7: Kopie der Vereinbarung vom 07.03./10.03./20.03.24 zum Schutz der Großtrappe und Durchführung einer natur- schutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme.

Im Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheiten bei den Arten Fledermäuse und Feldhamster, wurden Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeiten- und allg. Abschaltzeitregelungen sowie Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzflächen-/habitaten durch das Umweltgutachterbüro erarbeitet. Die Maßnahmen wurden behördlicherseits geprüft und als geeignet angesehen, um die Erheblichkeitsschwelle des Eingriffs zu minimieren und um mögliche Tötungstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz bei den am Standort der WKA vorkommenden Arten zu verhindern.

Insgesamt können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Windkraftanlagen produzieren CO<sub>2</sub>-freien Strom, sodass Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas auszuschließen sind.

Der Flächenverbrauch liegt bei den antragsgegenständigen 9 WKA insgesamt bei 39.351 m<sup>2</sup>, wobei 4.590 m<sup>2</sup> als vollversiegelte Flächen zu betrachten sind. Auf den restlichen 34.761 m<sup>2</sup> findet eine Teilversiegelung statt (Kranstellflächen und Zuwegungen aus Schotter).

Ein dauerhafter Flächen- und Bodenfunktionsverlust von 4.590 m<sup>2</sup> im Verhältnis zur Größe der 9 beantragten technischen Windkraftanlagen wird als gering und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewertet.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden nicht gesehen. Das Fundament muss nicht mittels Rammsäulen erstellt werden, sodass ein tieferer Eingriff in den Grundwasserkörper nicht gegeben ist. Auch das anfallende Niederschlagswasser kann über die Fundamente an den Seiten abfließen und steht somit dem Grundwasserkörper wieder zur Verfügung.

Wassergefährdende Stoffe befinden sich im Bereich des Maschinenhauses und werden mittels Auflagen im Genehmigungsbescheid nach den Regeln der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie dem Merkblatt des Bund-/Länder-Arbeitskreises vom 16.5.2023 zu den Anforderungen der AwSV an Windenergieanlagen hinsichtlich der Installation von geeigneten Rückhalteeinrichtungen entsprechend reglementiert.

Die beantragten 9 WKA erweitern im südlichen Teil einen schon bestehenden Windpark mit annähernd 80 Anlagen. Die Vorprägung des Landschaftsraums durch die Windkraftanlagen ist insoweit gegeben, auch wenn nunmehr die neuen WKA mehr als doppelt so hoch sind, wie die sukzessive im Windpark zu repowernden Alt-Anlagen.

Derzeit laufen parallel zum beantragten Verfahren der 9 WKA mehrere Verfahren zur Genehmigung von weiteren WKA, auch im Zuge des Repowerings der Altanlagen. Insofern liegt hier kein Alleinstellungsmerkmal der antragsgegenständigen 9 WKA vor. Das Landschaftsbild bleibt (vor-)geprägt durch den Windpark, sodass insgesamt keine wesentliche Entlastung aber auch keine wesentliche Mehrbelastung für das Landschaftsbild entsteht. Zumal zu beachten ist, dass die bestehenden, als auch die 9 neu geplanten WKA, sich in einem geplanten Gebiet zur vorrangigen Nutzung von Windenergie befinden und somit Abwägungen betreffend des Landschaftsbildes im Zuge der Raumplanung auch schon vorgenommen und für verträglich erachtet wurden.

Insgesamt können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Baumaßnahmen könnten zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmales führen. Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld befinden sich mit großer Wahrscheinlichkeit archäologische Kulturdenkmale (Wüstungen - Mittelalter; Befestigungen – Mittelalter). Innerhalb des Vorhabenareals liegt zudem eine verlassene Siedlung, eine sogenannte Wüstung.

Aufgrund der vermuteten Kulturdenkmäler am Vorhabenstandort wird im Genehmigungsbescheid beauftragt vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend § 14 Abs. 9 DSchG eine fachgerechte archäologische Dokumentation (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10) nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt (LDA) durchzuführen (sog. Sekundärerhaltung).

Zudem wird sich seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde vorbehalten, Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder diese zu ergänzen, sofern sich im Rahmen des vorgeschalteten Dokumentationsverfahrens neue Anhaltspunkte ergeben. Dies könnte zutreffen, falls im Bedarfsfall Grabungen erweitert werden müssen. Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der vorgeschalteten Maßnahmen zur Sicherung von Kulturdenkmälern, können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

### Wechselwirkung zw. den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen könnten, waren nicht festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung (hier nicht UVP-pflichtig) nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Michling  
Leiter der Verwaltungsdirektion